

# **Geschäftsordnung des Ausschusses der Kindertagesstätte Werderaner Früchtchen**

## Präambel

Bedingung für eine wirkungsvolle Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit von Eltern, Erzieher/innen und Vertretern des Trägers einer Kindertagesstätte ist eine gute Kommunikation. Engagement und aktive Teilname am Entwicklungsprozess der Kinder sollen unterstützt und in den pädagogischen Prozess integriert werden.

Der Kindergarten-Ausschuss in der Kindertagesstätte ist hierfür ein wichtiges Instrument und eröffnet Chancen der Teilhabe und der Mitverantwortung bei der Förderung von Kindern.

Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit des Kindergarten-Ausschusses eingebracht werden. Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll zusammen.

## 1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß §7 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) soll in jeder Kindertagesstätte ein Kindertagesstätten-Ausschuss (nachfolgend KA genannt) gebildet werden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

## 2. Aufgabe / Zielsetzung

Der KA beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Er soll die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Eltern fördern.

## 3. Wahl und Benennung

In der ersten Elternversammlung des Kindergartenjahres wählt jeder Gruppentrakt seine Elternvertreter (Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in). Der Wahlmodus wird von den Eltern durch Mehrheit bestimmt. Diese Eltern bilden die Versammlung der Elternvertreter.

Die 8 Vorsitzenden der jeweiligen Gruppen bilden die Elternvertreter im KA.

Der KA wählt nun aus seiner Mitte den Vorstand, welcher aus einer/m Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in sowie einen Schriftführer/in besteht.

Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 2 Jahre.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten werden von diesen selbst gewählt und die Interessen des Trägers werden vom Träger wahrgenommen.

Das Mandat eines/r Elternvertreters/in endet:

- mit dem Ablauf der Amtsperiode
- wenn deren/dessen Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet
- wenn er/sie durch den Elternausschuss abgewählt wird
- oder mit deren/dessen Rücktritt.

Das Mandat einer/s Beschäftigten endet:

- mit Ablauf der Amtsperiode
- wenn die/der Beschäftigte aus der Kindertagesstätte ausscheidet
- wenn er/sie durch den Kreis der Beschäftigten abberufen wird
- oder mit deren/dessen Rücktritt.

#### 4. Zusammensetzung / Vorsitz / Stimmverteilung

Der KA vertritt mit paritätischer Stimmverteilung die Interessen der Eltern der Kinder, der Beschäftigten und des Trägers der Einrichtung. Wobei jede der einzelnen Interessensgruppen 4 Stimmen besitzt.

Der KA besteht aus bis zu:

- 8 Elternvertreter/innen
- 3 Beschäftigten der Kindertagesstätte
- 1 Trägervertreter/in
- Kraft des Amtes ist der Leiter der Kindertagesstätte Mitglied des KA.

#### 5. Sitzung

Der KA sollte mindestens viermal im Jahr zusammenkommen. Die beruflichen und elterlichen Verpflichtungen der Ausschuss-Mitglieder sind bei der Terminierung der Sitzungen zu berücksichtigen.

Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorsitzenden unter Beteiligung aller Mitglieder festgelegt. Die Einberufung von Sitzungen und die damit verbundenen Tagesordnungspunkte können durch jedes Mitglied erfolgen.

Die Einladung und Festlegung der Tagesordnungspunkte erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Mitglieder ist jederzeit möglich.

Auf Anfrage besteht die Möglichkeit der öffentlichen Sitzung des KA, sofern die Mitglieder dieses nicht aus triftigen Gründen ablehnen. Sachverständige und Gäste können zu relevanten Themen eingeladen werden.

Über jede Sitzung des KA wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt und zur Transparenz in der Kindertagesstätte ausgehängen.

## 6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der KA ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn von jeder Vertreter/Innengruppe mindestens ein Mitglied anwesend ist. Bei begründeter Abwesenheit von Mitgliedern ist eine Stimmenvertretung innerhalb der Vertretergruppe im Vorfeld zu klären und dem KA mitzuteilen.

Beschlüsse werden entweder durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Abstimmung gefasst.

## 7. Änderungen der Geschäftsordnung

Die Mitglieder des KA können die Geschäftsordnung selbst ändern. Für den Beschluss der Geschäftsordnung und für deren Änderung ist eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit) erforderlich.

## 8. Inkrafttreten

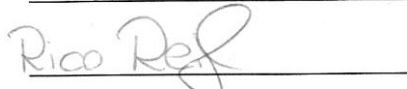
Die Geschäftsordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Werder (Havel), den 01.09.2012

Vertreter der Stadt Werder (Havel)



Vorsitzender KA



Leitung der Kita

